

Allgemeine Bedingungen

für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz Bio Heizwerk Steinach a.Br. GmbH
(auch "WVU")

1. Gültigkeit und Gegenstand der „Allgemeinen Bedingungen“, Vertragsabschluss

- 1.1. Die gegenständlichen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens Bio Heizwerk Steinach a.Br. GmbH“ (nachfolgend auch „Allgemeine Bedingungen“) gelten für den Anschluss eines näher beschriebenen Objekts des Vertragspartners (nachfolgend auch „Kunde“) an das Wärmeverteilnetz der Bio Heizwerk Steinach a.Br. GmbH (nachfolgend auch „WVU“) sowie die Versorgung dieses Objektes des Kunden mit Fernwärme („Lieferung von Fernwärme“ oder „Lieferung von Wärme“) und bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen Kunden und WVU geschlossenen Wärmeliefervertrages.
- 1.2. In diesen Allgemeinen Bedingungen verwendete personenbezogene Bezeichnungen schließen Personen jeden Geschlechtes gleichermaßen ein.
- 1.3. Die Versorgung mit Wärme und der Anschluss an das Wärmeverteilnetz erfolgen ausschließlich
 - a) zu den Bedingungen des abzuschließenden Wärmelieferungsvertrages samt dessen Anhängen in Verbindung mit dem Preisblatt oder allfälliger individueller Vereinbarungen,
 - b) auf Grundlage der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen sowie
 - c) gemäß den technischen Anschlussbedingungen des WVU (nachfolgend auch „Technische Anschlussbedingungen“),wobei diese Vertragsbestandteile im Falle von Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge gelten.
- 1.4. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen – selbst bei Kenntnis – nicht zur Anwendung, es sei denn, dem wird vom WVU ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.5. Der Vertrag kommt zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Wärmeliefervertrag innerhalb der festgelegten Frist beim WVU einlangt (Annahme des Angebotes des WVU) oder durch schlüssige Vertragsannahme durch den Kunden, wenn mit dem Willen, einen Wärmeliefervertrag mit dem WVU abzuschließen, Wärme vom WVU bezogen wird. Hat das WVU keine andere Frist festgelegt, gilt eine Frist von 14 Tagen ab Zugang an den Kunden für die Übermittlung des rechtsverbindlich unterfertigten Wärmeliefervertrages an das WVU. Ein Angebot zum Abschluss des Wärmeliefervertrages seitens des WVU behält – sofern im Angebot keine andere Frist angegeben wird – für einen Monat ab Angebotsdatum seine Gültigkeit. Mit Unterfertigung des Wärmeliefervertrages (oder mit schlüssiger Vertragsannahme) anerkennt der Kunde die gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen als Vertragsbestandteil.
- 1.6. Diese Allgemeinen Bedingungen finden vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung auch auf zukünftige Rechtsgeschäfte des Kunden mit dem WVU über den Anschluss eines Objekts des Kunden an das Wärmeverteilnetz des WVU sowie die Versorgung dieses Objektes des Kunden mit Fernwärme Anwendung, ohne dass auf sie im einzelnen Bezug genommen wird.

2. Rücktrittsrechte für Verbraucher

2.1. **Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft:** Hat ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (nachfolgend auch „KSchG“) ist, seine Vertragserklärung weder in den vom WVU für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür bei einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen (maßgeblich ist das Datum der Postaufgabe) erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des WVU, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu; wenn das WVU die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem WVU oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind sowie bei Verträgen nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

2.2. **Rücktrittsrecht im Fernabsatz:** Wenn der Kunde Verbraucher ist, hat er das Recht, von einem Fernabsatzvertrag gemäß § 3 Z 2 FAGG oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 3 Z 1 FAGG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Ist WVU ihrer Informationspflicht gemäß § 4 Abs 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die in § 11 FAGG vorgesehene Frist um 12 Monate. Holt das WVU die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem gemäß § 11 Abs 2 FAGG für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

3. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

3.1. Das WVU behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Bedingungen im Wege der Änderungskündigung zu ändern. Um eine Änderung der Allgemeinen Bedingungen durchzuführen, teilt das WVU dem Kunden die Änderung der Allgemeinen Bedingungen durch ein an den Kunden individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch des Kunden durch ein elektronisches Schreiben mit und spricht zugleich für den Fall der Nichtakzeptanz der Änderung der Allgemeinen Bedingungen durch den Kunden die Kündigung des Wärmeliefervertrages mit Ende des auf den Zugang der Kündigung zweitfolgenden Monats aus.

3.2. In der Änderungskündigung hat das WVU den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens – nämlich, dass sein Unterlassen des schriftlichen Widerspruchs in der sechswöchigen Frist als Zustimmung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den vom WVU mitgeteilten neuen Allgemeinen Bedingungen gilt – besonders hinzuweisen. Bis zu dem vom WVU mitgeteilten Stichtag der Änderung der Allgemeinen Bedingungen, der nicht vor dem Kündigungsstichtag liegen darf, gelten für den Kunden die bisherigen Allgemeinen Bedingungen.

3.3. Widerspricht der Kunde der Änderung der Allgemeinen Bedingungen schriftlich binnen sechs Wochen ab Zugang des an ihn gerichteten Schreibens, so wird die Kündigung wirksam. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht schriftlich, so gelten ab dem vom WVU mitgeteilten

Stichtag der Änderung der Allgemeinen Bedingungen, der nicht vor dem Kündigungstichtag liegen darf, die in der Änderungskündigung vom WVU mitgeteilten neuen Allgemeinen Bedingungen, unbeschadet des Rechts des WVU, die Allgemeinen Bedingungen in Zukunft neuerlich abzuändern.

4. Anschluss an die Wärmeversorgung

- 4.1. Je nach Lage des Objekts und den technischen Gegebenheiten erfolgt die Wärmeversorgung entweder aus dem Primär- oder aus einem Sekundärnetz, wobei die Wahl der Anschlussart dem WVU obliegt.
- 4.2. Der Leistungsumfang des WVU für die Herstellung des Anschlusses, die Höhe eines allfällig zu entrichtenden Anschlusskostenbeitrages sowie die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile sind dem Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen. Zur Errichtung dieser Anlagenteile dürfen nur hierzu befugte Unternehmen herangezogen werden.
- 4.3. Um eine vertragsgemäße Wärmeversorgung gewährleisten zu können, bedarf die technische Ausgestaltung der Kundenanlage der rechtzeitigen Abstimmung mit dem WVU. Das WVU übernimmt weder durch die Freigabe der Anlagenplanung oder durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an das Wärmeverteilnetz und die Wärmeversorgung eine Haftung für die Kundenanlage.
- 4.4. Der Termin für die erste Inbetriebnahme der Anschluss- und der Hausanlage ist durch den Kunden oder seinen Beauftragten rechtzeitig mit dem WVU abzustimmen und erfolgt im Beisein von Vertretern beider Vertragspartner. Im Zuge dieser Erstinbetriebnahme wird der Zählerstand des bzw. der Wärmezähler protokolliert und dem Kunden eine Durchschrift des Protokolls ausgefolgt.
- 4.5. Der Inbetriebnahmezeitpunkt entspricht dem Verrechnungsbeginn.

5. Anschlussanlage

- 5.1. Die Anschlussanlage für das Objekt des Kunden besteht aus
 - einer Hausanschlussleitung und
 - einer Wärmeübergabestation.

5.2. Hausanschlussleitung

- 5.2.1. Bei der Hausanschlussleitung (primärseitiger Anschluss) handelt es sich um den Leitungsabschnitt zwischen dem WVU-eigenen Wärmeverteilnetz des WVU und der Wärmeübergabestation, beginnend an ihrer Abzweigstelle im WVU-eigenen Wärmeverteilnetz und endend mit den Absperrrichtungen vor der Wärmeübergabestation.
- 5.2.2. Die Lage der Hausanschlussleitung und die Verlegung derselben werden vom WVU und dem Kunden einvernehmlich festgelegt.
- 5.2.3. Das WVU erhält das unwiderrufliche Recht, die Leitung für den Hausanschluss in der einvernehmlich festgelegten Lage zu errichten, die Leitung dort zu belassen und diese zu betreiben. Diese Rechtseinräumung erfolgt unentgeltlich, zeitlich unbefristet auch über die Laufzeit des Wärmelieferungsvertrages hinaus.

5.3. Wärmeübergabestation

- 5.3.1. Die Wärmeübergabestation dient zur Übertragung der Wärme an die Hausanlage und umfasst die technischen Mess- und Regeleinrichtungen, den Wärmetauscher und den Wärmemengenzähler.
- 5.3.2. Die technische Spezifikation der Wärmeübergabestation wird vom WVU vorgeschrieben. Die Wärmeübergabestation wird vom WVU geliefert und montiert.
- 5.3.3. Der Kunde hat am Aufstellungsort der Wärmeübergabestation auf eigene Kosten für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frost zu sorgen. Die durch den Betrieb der Wärmeübergabestation notwendigen Stromkosten sind vom Kunden zu tragen.
- 5.3.4. Der Aufstellungsort der Wärmeübergabestation wird vom WVU und dem Kunden einvernehmlich festgelegt. Die Überlassung der Fläche, welche für die Montage oder Aufstellung der Wärmeübergabestation notwendig ist, ist auf Dauer der Laufzeit des gegenständlichen Wärmeliefervertrages unwiderruflich und erfolgt auf Dauer der Laufzeit des gegenständlichen Wärmeliefervertrages unentgeltlich.
- 5.3.5. Der fachgerechte primärseitige Anschluss der Wärmeübergabestation erfolgt auf Veranlassung und unter Aufsicht des WVU. Die Art der Einbindung in die Hausanlage (sekundärseitiger Anschluss) hat unter Berücksichtigung der technischen Anschlussbedingungen des WVU zu erfolgen.
- 5.3.6. Der sekundärseitige Anschluss (Verbindung von der Wärmeübergabestation bis zur bestehenden oder neu zu errichtenden Hausanlage) ist auf Veranlassung des Kunden entsprechend den technischen Anschlussbedingungen fachgerecht durchzuführen.
- 5.3.7. Die Wartung der Wärmeübergabestation darf nur durch das WVU oder durch ein von diesen beauftragtes Unternehmen ausgeführt werden. Die Kosten der Wartung trägt das WVU. Das WVU erhält das Recht der Betretung des Objektes zum Zwecke der Wartung auf Dauer der Laufzeit des gegenständlichen Wärmeliefervertrages. Diesbezügliche Termine mit dem Kunden sind im Vorhinein abzustimmen.
- 5.3.8. Die Kosten für etwaige Reparaturen an der Wärmeübergabestation (z.B. Platinenschaden, defekte Heizungsregler) sind vom WVU zu tragen.

5.4. Eigentum an Hausanschlussleitung und Wärmeübergabestation

Die Hausanschlussleitung und die Wärmeübergabestation (somit die Anschlussanlage) stehen und verbleiben im Eigentum des WVU. Die Eigentumsgrenze bilden die sekundärseitigen Anschlussstutzen der Wärmeübergabestation.

6. Verantwortungsbereich des WVU

- 6.1. Jedenfalls im Eigentum und Verantwortungsbereich des WVU stehen die Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze des versorgten Objekts sowie die Messeinrichtungen und die Wärmeübergabestation. Allfällig zusätzliche im Eigentum des WVU stehende Anlagenteile sind entsprechend anzuführen oder bekanntzugeben oder zu kennzeichnen.
- 6.2. Die im Eigentum des WVU stehenden Anlagenteile werden von und auf Kosten des WVU gewartet, instandgehalten und gegebenenfalls erneuert.

7. Verantwortungsbereich des Kunden („Kundenanlage“)

- 7.1. Alle Anlagenteile, die nicht im Eigentum des WVU stehen, zählen zum Verantwortungsbereich des Kunden. Sie sind vom Kunden nach den einschlägigen Vorschriften zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Anlage des Kunden wird in der Folge als „Kundenanlage“ bezeichnet.
- 7.2. Der Kunde ist sohin verantwortlich für die ordnungsgemäße Errichtung, Erhaltung und Instandhaltung der Kundenanlage.
- 7.3. Bei der Errichtung, Erhaltung, Instandhaltung und dem Betrieb der Kundenanlage hat der Kunde
- die jeweils geltenden Vorschriften,
 - den jeweils anerkannten Stand der Technik, insbesondere ÖNORMEN,
 - und allfällige Installationsrichtlinien des WVU einzuhalten.
- 7.4. In der Kundenanlage dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 7.5. Das WVU kann die Kundenanlage oder Teile davon sperren und plombieren, wenn Sicherheitsmängel festgestellt werden oder wenn die Versorgung eingestellt wird. Das WVU kann auch Leitungen sperren und plombieren, die ungemessene Wärme führen.
- 7.6. Eine wiederholte Überschreitung der vertraglich vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt das WVU nach vorheriger Verständigung des Kunden zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung.
- 7.7. Der Kunde gewährt mit Ausweis versehenen Mitarbeitern des WVU während der Geschäftszeit und nach vorheriger Verständigung im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu den betreffenden Anlagenteilen. In Notfällen oder bei Gefahr in Verzug ist Zutritt auch ohne Vorankündigung zu gewähren. Das WVU hat ein Recht auf Zutritt zur Kundenanlage, der Wärmeversorgungseinrichtung und den Leitungen.
- 7.8. Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baumpflanzung, Einfriedung), welche die Wärmeversorgungsleitungen bzw. -einrichtungen oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen könnten, bedürfen der rechtzeitigen Abstimmung mit dem WVU und sind über Aufforderung durch das WVU zu entfernen.
- 7.9. Schäden und Störungen an der Kundenanlage sind vom Kunden auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Bei direkter Versorgung aus einem Sekundärnetz ist das WVU bei Austritt von Heizungswasser unverzüglich zu verständigen. Im Fall der Nichtbeseitigung sicherheitsrelevanter Mängel binnen angemessener Frist und trotz diesbezüglicher Aufforderung sowie bei Gefahr in Verzug behält sich das WVU die Unterbrechung der Wärmelieferung vor.
- 7.10. Der Kunde hat die Kundenanlage so zu betreiben, dass Störungen der Anlagen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf WVU-Einrichtungen ausgeschlossen sind.
- 7.11. Das WVU behält sich vor, die Anlage des Kunden zu prüfen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Kundenanlage sowie durch ihren Anschluss an die Wärmeversorgungseinrichtungen übernimmt das WVU keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Das WVU hat den Kunden auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Wenn Sicherheitsmängel vorliegen, ist das WVU nicht zum Anschluss oder zur Belieferung der

Kundenanlage verpflichtet. Das WVU kann auch nur die mit Mängeln behafteten Teile von der Belieferung ausschließen.

8. Grundstücksbenutzung

8.1. Das WVU ist berechtigt, für die örtliche Versorgung (auch benachbarter Grundstücke) das Grundstück oder die Grundstücke des Kunden unentgeltlich, zeitlich unbefristet auch über die Laufzeit des Wärmeliefervertrages hinaus zu benützen.

8.2. Dieses Recht ist beschränkt sich auf Grundstücke und Gebäude, die im gleichen Versorgungsgebiet wie die Anlage des Kunden liegen.

8.3. Im Rahmen der Grundbenützung hat der Kunde auf seinen Grundstücken zuzulassen,

- dass Leitungen verlegt werden,
- dass Armaturen und Zubehör angebracht werden,
- dass Maßnahmen getroffen werden, die für den Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Freihaltung der Wärmeleitungsstrasse von Bäumen).

8.4. Das WVU benachrichtigt den Kunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter möglicher Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnigte Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, das WVU von Maßnahmen auf seinen Grundstücken zu verständigen, die WVU-Einrichtungen gefährden könnten, widrigenfalls er das WVU für aus der unterbliebenen Verständigung sowie den ohne Wissen des WVU gesetzten Maßnahmen entstehende Nachteile vollkommen schad- und klaglos zu halten hat.

8.5. Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Abschluss des Wärmelieferungsvertrages die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Grundstücks- und Gebäudenutzung einzuholen und dem WVU zu übermitteln. Wenn dem WVU vom Kunden dargelegt wird, dass der Liegenschaftseigentümer die erforderliche Zustimmung abgeben wird, diese letztendlich jedoch nicht erteilt wird, so haftet der Kunde dem WVU gegenüber für alle dem WVU entstehenden Nachteile und wird das WVU diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten. Das WVU kann von der Vorlage der Zustimmung auch dann vorläufig Abstand nehmen, wenn dem WVU bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Kunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall haftet der Kunde für etwaige Nachteile, die dem WVU aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung entstehen, und der Kunde hat auf Verlangen des WVU eine angemessene Kautionsleistung zu leisten. Der Kunde hat das WVU hinsichtlich allfälliger Schäden und Nachteile aus der endgültigen Nichterteilung der Zustimmung vollkommen schad- und klaglos zu halten.

8.6. Der Grundstückseigentümer kann vom WVU die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücke unzumutbar beeinträchtigen. Das WVU trägt die Kosten der Verlegung, es sei denn, die Einrichtungen dienen ausschließlich der Versorgung dieses Grundstückes bzw. dieser Grundstücke.

8.7. Nach Auflösung des Vertrages kann das WVU die Einrichtungen jederzeit von den benützten Grundstücken entfernen; ein Rechtsanspruch des Kunden auf Entfernung durch das WVU besteht nicht.

8.8. Das WVU ist jedenfalls berechnigt, die Benützung des Grundstückes bzw. der Grundstücke des Kunden (oder eines Dritten, wobei der Eigentümer sich diesfalls den diesbezüglichen Bestimmungen in diesem Punkt zu unterwerfen hat) auch noch nach Vertragsauflösung fortzusetzen, solange dies zur Aufrechterhaltung der örtlichen Versorgung notwendig ist.

- 8.9. Eine eigenmächtige Entfernung der Anlagen und insbesondere der Leitungen des WVU durch den Kunden ist jedenfalls unzulässig.
- 8.10. Der Kunde ist bei Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft im Rahmen seiner faktischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sämtliche Rechte des WVU und Pflichten des Kunden gemäß diesem Vertragspunkt auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden, widrigenfalls der Kunde für alle dem WVU entstehenden Schäden oder Nachteile haftet und das WVU diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten wird.

9. Art und Umfang der Versorgung, Haftung

- 9.1. Das WVU ist verpflichtet, für das vertragsgegenständliche Objekt Wärme gemäß den nachstehenden Spezifikationen zu liefern.
- 9.2. Als Wärmeenergieträger dient Heißwasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von maximal 90°C.
- 9.3. Der Kunde verpflichtet sich während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages die gesamte Wärmeenergie vom WVU zu beziehen und die anfallenden Entgelte zu bezahlen. Der Betrieb zusätzlicher Anlagen (z.B. Ölheizung), die auf Dauer zu einer nicht nur geringfügigen Verminderung des Wärmebezuges vom WVU führen, bedarf einer Sondervereinbarung mit dem WVU in schriftlicher Form. Ausgenommen davon sind
- die Verminderung des Wärmebezuges durch Energiesparmaßnahmen,
 - der Einsatz von Alternativenergien im Bereich der Warmwasserbereitung und
 - die zeitweise Mitverwendung eines Kachelofens oder Beistellherdes.
- 9.4. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung.
- 9.5. Unbeschadet besonderer gesetzlicher Rücktrittsrechte für Verbraucher im Sinne des KSchG ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung, soweit und solange das WVU durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, an der Erzeugung oder Lieferung von Wärme ganz oder teilweise gehindert ist. Das WVU wird geplante Unterbrechungen mit längeren Stillständen nach Möglichkeit vor deren Beginn mitteilen. Dies gilt insbesondere nicht, wenn die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist.
- 9.6. Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Ankündigung zu unterbrechen. Bei Gefahr im Verzug ist eine vorherige Ankündigung nicht erforderlich.
- 9.7. In den Fällen der Punkte 9.5. und 9.6. ist das WVU verpflichtet, das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund ehest möglich zu beseitigen.
- 9.8. Das WVU stellt dem Kunden Wärme nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung; eine Weiterleitung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des WVU. Wärmeenergieträger dürfen den Anlagen nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.
- 9.9. Die Vertragspartner haften dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Im Falle der Haftung aufgrund grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des WVU gegenüber Unternehmen für Folgeschäden, Produktionsausfälle, Zinsverluste und entgangenem Gewinn ausgeschlossen.

- 9.10. Das WVU übernimmt weder durch die Freigabe der Anlagenplanung oder durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an das Wärmeverteilnetz und die Wärmeversorgung eine Haftung für die Kundenanlage.

10. Verbrauchsmessung

- 10.1. Die gelieferte Wärmemenge wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt. Das WVU behält sich die Festlegung von Art, Anzahl und Größe sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen vor. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten vom WVU festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten.
- 10.2. Die Messeinrichtungen werden vom WVU zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum des WVU. Sie werden durch das WVU überprüft, abgelesen, geeicht und bei Bedarf getauscht.
- 10.3. Der Kunde hat das Recht, schriftlich beim WVU eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine akkreditierte Prüfstelle zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze, werden die Prüfkosten vom WVU getragen, sonst vom Kunden.
- 10.4. Das WVU ist im Anlassfall (etwa zur Überprüfung technischer Werte) berechtigt, in der Kundenanlage Messeinrichtungen aufzustellen.
- 10.5. Von Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde das WVU unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Schadensbehebung werden vom WVU getragen, es sei denn, die Störungen oder Beschädigungen wurden vom Kunden fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.
- 10.6. Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen ist das WVU berechtigt und verpflichtet, eine Verbrauchskorrektur vorzunehmen. Diese Korrektur wird auf Basis eines ordnungsgemäß gemessenen Verbrauches eines vorangegangenen Zeitraums (bzw. in Ermangelung eines solchen auf Basis des Wärmeverbrauchs vergleichbarer Objekte) unter Berücksichtigung der Gradtagszahl (es handelt sich dabei um einen zur Berechnung des Heizwärmebedarfs eines Gebäudes während der Heizperiode herangezogenen Wert, der den Zusammenhang zwischen Raumtemperatur und der Außenlufttemperatur für die Heiztage eines Bemessungszeitraums darstellt) erstellt.
- 10.7. Wird Wärme vor Anbringung oder unter Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, wird die Messgenauigkeit der Zähler beeinträchtigt oder wird die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht ermöglicht, ist das WVU - unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung - berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Wärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen.

11. Preise

11.1. Allgemeines

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Wärme sowie sonstige Leistungen des WVU richtet sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach den jeweils vereinbarten Preisen laut Preisblatt zum Wärmeliefervertrag. Der Preis besteht aus folgenden Komponenten, und zwar

- a) einmaligen Kosten in Form von Zuleitungsbaukosten und einem allgemeinen Baukostenbeitrag,

- b) laufenden Kosten in Form von Wärmepreis und Zählerkostenbeitrag,
- c) den gesetzlichen Steuern und Abgaben, wie z.B. Gebrauchsabgaben, Energieabgaben und Umsatzsteuer, und
- d) sonstigen gegebenenfalls im Einzelfall vereinbarten Entgelten (wie z.B. Entgelte aus Wartungs- und Instandhaltungsverträgen).

11.2. Einmalige Kosten

11.2.1. Als Kostenbeitrag für die Berücksichtigung der vereinbarten Anschlussleistung des Kunden, die Beschaffung der Wärmeübergabestation, Einbau und primärseitigen Anschluss der Wärmeübergabestation hebt das WVU vom Kunden

- die Zuleitungsbaukosten und
- den allgemeinen Baukostenbeitrag ein.

11.2.2. Der allgemeine Baukostenbeitrag wird für den Anschluss an das Netz des WVU im Ausmaß der vereinbarten Nennleistung der Wärmeübergabestation in Kilowatt (kW) verrechnet. Der im Preisblatt angegebene allgemeine Baukostenbeitrag gilt jeweils für die im Preisblatt angegebenen Trassenlängen (nicht asphaltiert, gerader Anschluss ohne Richtungsänderung). Jede darüber hinausgehende Leistung (längere Trassenlänge, zusätzliche Richtungsänderung, etc.) wird gesondert verrechnet. Der vom Kunden zu bezahlende, unverzinsliche und nicht rückzahlbare Betrag für den allgemeinen Baukostenbeitrag ist in zwei Teilbeträgen, und zwar 50% nach Unterfertigung des Wärmeliefervertrages und 50% nach erfolgtem Einbau der Wärmeübergabestation und Herstellung des Hausanschlusses, jeweils sofort nach Erhalt der Rechnung, längstens binnen 7 Tagen zur Zahlung fällig.

11.2.3. Zuleitungsbaukosten gelangen zur Verrechnung, wenn die zu errichtende Hausanschlussleitung die dem Allgemeinen Baukostenbeitrag zugrunde gelegte Entfernung vom WVU-eigenen Wärmeverteilnetz überschreitet. In diesem Fall wird vom WVU ein gesondertes Angebot über die Errichtung des Zuleitungsbaus gelegt.

11.3. Zählerkostenbeitrag

11.3.1. Der gemäß Preisblatt pauschalierte Zählerkostenbeitrag umfasst die Kosten für die Bereitstellung, Instandhaltung und periodische Eichung der Messeinrichtung. Es handelt sich bei der Messeinrichtung um einen Wärmemengenzähler, bestehend aus einem Warmwasserzähler, zwei Temperaturfühlern und dem elektronischen Rechengerät.

11.3.2. Hinsichtlich des Zählerkostenbeitrages wird ausdrücklich Wertbeständigkeit vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautebare Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Wertanpassung erfolgt einmal jährlich jeweils zum 31.12. und gilt für das gesamte darauffolgende Kalenderjahr. Die Wertanpassung erfolgt jeweils auf Basis der Änderung der Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 zwischen Oktober des Vorjahres als Ausgangswert und Oktober des Jahres, in dem am 31.12. für das Folgejahr die Wertanpassung vorgenommen wird. Beispiel: Die Wertanpassung für das Kalenderjahr 2020, welche zum 31.12.2019 vorgenommen wird, erfolgt auf Basis der Änderung der Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 zwischen Oktober 2018 und Oktober 2019. Die darauffolgende Wertanpassung für das Kalenderjahr 2021, welche zum 31.12.2020 vorgenommen wird, erfolgt auf Basis der Änderung der Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 zwischen Oktober 2019 und Oktober 2020, usw. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

11.3.3. BHWS kann die Preise gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, aufgrund der vereinbarten Wertsicherung erst für Leistungen erhöhen, die nach dem Zeitraum von zwei Monaten ab Vertragsschluss zu erbringen sind. Ergibt sich aufgrund der

vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Preises, so ist BHWS zur Senkung der Preise verpflichtet.

- 11.3.4. Sollte BHWS von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. BHWS hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexwerte zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die Indexwerte sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund Wertsicherung gesunken. BHWS ist berechtigt, Erhöhungen aufgrund der Wertsicherung bis zu drei Jahre im Nachhinein zu verrechnen.

11.4. Wärmepreis

- 11.4.1. Der Wärmepreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen.

11.4.2. Betreffend den Grundpreis wird ausdrücklich Wertbeständigkeit vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Wertanpassung erfolgt einmal jährlich jeweils zum 31.12. und gilt für das gesamte darauffolgende Kalenderjahr. Die Wertanpassung erfolgt jeweils auf Basis der Änderung der Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 zwischen Oktober des Vorjahres als Ausgangswert und Oktober des Jahres, in dem am 31.12. für das Folgejahr die Wertanpassung vorgenommen wird. Beispiel: Die Wertanpassung für das Kalenderjahr 2020, welche zum 31.12.2019 vorgenommen wird, erfolgt auf Basis der Änderung der Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 zwischen Oktober 2018 und Oktober 2019. Die darauffolgende Wertanpassung für das Kalenderjahr 2021, welche zum 31.12.2020 vorgenommen wird, erfolgt auf Basis der Änderung der Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 zwischen Oktober 2019 und Oktober 2020, usw.

11.4.3. Betreffend den Arbeitspreis wird ausdrücklich Wertbeständigkeit vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche COICOP 4.5 - Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe - für den VPI 2015 (Sonderauswertung des Verbraucherpreisindex 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Wertanpassung erfolgt einmal jährlich jeweils zum 31.12. und gilt für das gesamte darauffolgende Kalenderjahr. Die Wertanpassung erfolgt jeweils auf Basis der Änderung der Indexzahl des COICOP 4.5 - Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe - für den VPI 2015 zwischen Oktober des Vorjahres als Ausgangswert und Oktober des Jahres, in dem am 31.12. für das Folgejahr die Wertanpassung vorgenommen wird. Beispiel: Die Wertanpassung für das Kalenderjahr 2020, welche zum 31.12.2019 vorgenommen wird, erfolgt auf Basis der Änderung der Indexzahl des COICOP 4.5 - Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe - für den VPI 2015 zwischen Oktober 2018 und Oktober 2019. Die darauffolgende Wertanpassung für das Kalenderjahr 2021, welche zum 31.12.2020 vorgenommen wird, erfolgt auf Basis der Änderung der Indexzahl des COICOP 4.5 - Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe - für den VPI 2015 zwischen Oktober 2019 und Oktober 2020, usw.

11.4.4. BHWS kann die Preise gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, aufgrund der vereinbarten Wertsicherung erst für Leistungen erhöhen, die nach dem Zeitraum von zwei Monaten ab Vertragsschluss zu erbringen sind. Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Preises, so ist BHWS zur Senkung der Preise verpflichtet.

11.4.5. Sollte BHWS von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein

Verzicht auf das Anhebungsrecht. BHWS hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexwerte zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die Indexwerte sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund Wertsicherung gesunken. BHWS ist berechtigt, Erhöhungen aufgrund der Wertsicherung bis zu drei Jahre im Nachhinein zu verrechnen.

- 11.4.6. Der Wärmepreis wird, sofern nichts Abweichendes festgelegt ist, für die gelieferte Energiemenge in Megawattstunden (MWh) verrechnet.
- 11.4.7. Die Ableseergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 10. bilden die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärme an den Kunden.
- 11.4.8. Der Wärmepreis ist dem Preisblatt zu entnehmen oder beruht auf einer individuellen Vereinbarung.

12. Verrechnung

- 12.1. Verrechnungszeitraum: Die Rechnungslegung für gelieferte Wärmeenergie erfolgt einmal jährlich im Nachhinein und umfasst die abgelaufene Heizperiode vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Nach Unterfertigung des Vertrages beträgt der Verrechnungszeitraum den Zeitraum von Inbetriebnahme der Wärmeversorgung bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres.
- 12.2. Das WVU ist berechtigt, gleichmäßige, monatliche Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Höhe der monatlichen Teilzahlungen orientiert sich im ersten Lieferjahr an Schätzungen des zukünftigen monatlichen Wärmebedarfes. In den Folgejahren bilden die Wärmeabnahme des jeweiligen Vorjahres unter Berücksichtigung der Wertsicherung die Grundlage für die Berechnung der monatlichen Teilbeträge. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekanntgegebenen Zahlungsplan. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilzahlungen geleistet wurden, so muss das WVU den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilzahlung verrechnen.
- 12.3. Sämtliche Rechnungen sind ohne Abzug binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Zahlungen sind auf das vom WVU bekanntgegebene Konto zu leisten, soweit kein Abbuchungsauftrag vereinbart wurde. Kosten für Überweisungen (z.B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer zunächst auf Zinseszinsen, Zinsen und Nebenspesen, dann auf das aushaftende Kapital angerechnet.
- 12.4. Die Zahlung der Rechnungen und monatlichen Teilbeträge erfolgt mittels Abbuchungsauftrag (SEPA-Lastschriftmandat). Auf Wunsch des Kunden können die Vorschreibungen auch mit Zahlschein eingezahlt werden. Das WVU behält sich vor, den Abbuchungsauftrag (das SEPA-Lastschriftmandat) jederzeit aufzukündigen und / oder auf eine andere Zahlungsmethode umzustellen.
- 12.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das WVU Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr verlangen, jedenfalls aber 4% p.a. Gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung (§ 456 UGB).
- 12.6. Begründete Einwendungen gegen Rechnungen des WVU sind schriftlich binnen 4 Wochen ab Rechnungseingang an das WVU zu übermitteln. Im Anwendungsbereich des

Heizkostenabrechnungsgesetzes beträgt die Frist für die Erhebung von Einwendungen 6 Monate ab Rechnungslegung. Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, wird die Fälligkeit der Forderung durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt.

- 12.7. Allfällige bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche oder Schadenersatzansprüche des Kunden gegen das WVU aufgrund überhöhter Abrechnungen verfallen in drei Jahren ab Zahlung der Abrechnung für den betreffenden Abrechnungszeitraum (Verfallsfrist).
- 12.8. Das WVU behält sich eine Änderung der Verrechnungsart und -zeiträume sowie des Verrechnungsjahres vor.
- 12.9. Ein säumiger Kunde ist verpflichtet, alle von ihm schuldhaft verursachten notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen, wie insbesondere Mahnspesen, Spesen/Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie auch Kosten eines vom WVU beigezogenen Rechtsanwalts. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt § 458 UGB, wonach das WVU bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag zu fordern.
- 12.10. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des WVU mit allfälligen Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich im Anwendungsbereich des KSchG um rechtskräftig festgestellte, anerkannte oder konnexe Gegenforderungen oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit des WVU.

13. Unterbrechung der Wärmeversorgung

- 13.1. Das WVU ist - über die an anderer Stelle in diesen AGB geregelten Fälle hinaus - berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde
 - a) fällige Rechnungen trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht bezahlt;
 - b) Wärme oder Wasser aus dem Versorgungsnetz des WVU vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
 - c) mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung des WVU verändert oder dem WVU gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt oder umgangen werden, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen;
 - d) mit Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zur Kundenanlage verweigert.
- 13.2. Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist das WVU berechtigt, beim zuständigen Insolvenzgericht die Setzung einer Frist zur Erklärung des Insolvenzverwalters über die Fortsetzung des Vertrages zu beantragen und die Wärmelieferung von dessen Erklärung abhängig zu machen. Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung bis zur Bestellung einer entsprechenden Sicherheitsleistung zu unterbrechen. Das Recht zur Unterbrechung gilt auch für den Fall, dass der Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 13.3. Das WVU kann die Versorgung weiters fristlos – ohne Nachfristsetzung – einstellen, wenn der Kunde den Allgemeinen Bedingungen oder dem Vertrag zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist,
 - um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - um zu gewährleisten, dass erhebliche Störungen weiterer Kunden oder erheblich

störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVU oder Dritter ausgeschlossen werden.

- 13.4. Das WVU ist berechtigt, eine gemäß Punkt 13.1. unterbrochene Wärmelieferung erst nach Beseitigung des Unterbrechungsgrundes sowie nach Erstattung sämtlicher dem WVU entstandener Kosten und nach Bezahlung allfällig offener Forderungen aus Wärmelieferung wieder aufzunehmen. Die Wiederherstellung der Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des WVU.
- 13.5. Das WVU ist berechtigt, aus triftigen Gründen (z.B. wiederholter Zahlungsverzug, drohende Zahlungsunfähigkeit) eine angemessene, unverzinsliche Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung als Voraussetzung für die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Wärmeversorgung zu verlangen.

14. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 14.1. Der Wärmelieferungsvertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 14.2. Das WVU und der Kunde können den Wärmeliefervertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende durch ordentliche Kündigung kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels oder ein, hinsichtlich der Beweiskraft, dem gleichkommender Nachweis maßgeblich.
- 14.3. Die Herstellung der Versorgungseinrichtung durch das WVU bedarf erheblicher Aufwendungen und sind diese Umstände dem Kunden bekannt. Der Kunde verzichtet deshalb ausdrücklich auf sein Recht zur ordentlichen Kündigung für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inkrafttreten des Wärmeliefervertrages oder (sofern zutreffend) den im (ursprünglichen) Wärmeliefervertrag angegebenen Zeitraum.
- 14.4. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch eine Vertragspartei ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Eine außerordentliche Kündigung im Sinne dieses Punktes ist nur dann möglich, wenn ein Ereignis eintritt, das die Fortführung des Wärmeliefervertrages für den Kunden oder für das WVU unzumutbar macht. Wenn der Vertrag vor Ablauf des 15. Jahres außerordentlich gekündigt wird, und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung (sofern diese zu bezahlen gewesen wären) keine oder nur ein Teil der Zuleitungsbaukosten in Rechnung gestellt wurden, so werden diese bei Vertragskündigung fällig und nachträglich verrechnet.
- 14.5. Von der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens sowie der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die jeweils andere Vertragspartei sofort schriftlich zu verständigen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag nach Ablauf der gesetzlichen Auflösungssperre aufzulösen, sofern die Vertragsauflösung im Insolvenzfall die Fortführung des jeweilig anderen Unternehmens gefährdet. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die Auflösung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile unerlässlich ist oder ein Insolvenzantrag über das Vermögen einer Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1. Ist im Wärmelieferungsvertrag eine Mindestvertragslaufzeit vorgesehen, so ist der Kunde bei Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft im Rahmen seiner faktischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, diesen Vertrag samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden, widrigenfalls der Kunde für alle dem WVU entstehenden Schäden oder Nachteile haftet.
- 15.2. Das WVU ist berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z.B. Ablesung der Messeinrichtungen) zu beauftragen.
- 15.3. Gemäß Energieeffizienzgesetz (EEffG) ist das WVU als Energielieferant verpflichtet, Energieeffizienzmaßnahmen bei sich und Endkunden zu setzen. Der Kunde verpflichtet sich, dem WVU auf Aufforderung alle Unterlagen zur Dokumentation der Energieeffizienzmaßnahmen und zur Erlangung der Anrechnung auf die Verpflichtung nach dem EEffG zu überlassen. Sofern der Kunde selbst Verpflichteter im Sinne des EEffG ist, wird der Kunde die durch diesen Vertrag gesetzten Maßnahmen nicht als eigene Energieeffizienzmaßnahmen angeben, sodass keine doppelte Anrechnung erfolgt. Der Kunde tritt Energieeffizienzmaßnahmen unentgeltlich an das WVU ab, sofern diese Maßnahmen zwar dem Kunden zuzurechnen sind, aber nur aufgrund des Wärmeliefervertrages erbracht wurden.
- 15.4. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und/oder seines Namens an das WVU unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, ist das WVU berechtigt, Erklärungen aller Art in Zusammenhang mit dem Vertrag an die bisher bekanntgegebene Anschrift des Kunden abzugeben. Diese Erklärungen gelten dem Kunden als fünf Werktage nach Absendung zugegangen, auch wenn der Kunde davon keine Kenntnis oder erst später Kenntnis erlangt. Das WVU ist verpflichtet, Änderungen seiner Geschäftsadresse und/oder seiner Firma dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt das WVU diese Mitteilung, ist der Kunde berechtigt, Erklärungen aller Art in Zusammenhang mit dem Vertrag an die bisher bekanntgegebene Geschäftsanschrift des WVU abzugeben. Diese Erklärungen gelten dem WVU als fünf Werktage nach Absendung zugegangen, auch wenn das WVU davon keine Kenntnis oder erst später Kenntnis erlangt.
- 15.5. Allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vom Kunden zu tragen.
- 15.6. Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wovon nur schriftlich abgegangen werden kann. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.7. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Wärmeliefervertrag gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über oder sind diesem zu überbinden.
- 15.8. Das WVU ist berechtigt, die Rechte und Pflichten des Wärmeliefervertrages zur Gänze oder in Teilen auf Dritte zu übertragen.
- 15.9. Wirksame Erklärungen: Soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, können wirksame Erklärungen gegenüber dem Kunden sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form an die von ihm bekannt gegebenen Kontaktadressen (z.B. über Fax, E-Mail) abgegeben werden. Sämtliche Erklärungen und Schriftstücke vom WVU können rechtswirksam an die letzte vom Abnehmer bekannt gegebene E-Mailadresse zugestellt werden.

- 15.10. Die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des WVU oder seiner Vertreter gegenüber Verbrauchern im Sinn des KSchG wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
- 15.11. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich der Anlagen und insbesondere dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird bei Verträgen mit Kunden, welche nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind, durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt. Das gilt auch für Regelungslücken.
- 15.12. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches materielles Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen, anzuwenden.
- 15.13. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Wärmeliefervertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des WVU vereinbart. Bei einem Verbraucher im Sinne des KSchG gilt die Gerichtsstandsvereinbarung jedoch nur dann, wenn sich sein Wohnsitz, sein gewöhnlicher Aufenthaltsort oder der Ort seiner Beschäftigung in diesem Sprengel befindet, andernfalls gilt der gesetzlich vorgesehene Gerichtsstand.